



Steuern



Die elektronische Lohnsteuerkarte





Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrenswechsel	
1.1 Einleitung	5
1.2 Ihre Vorteile auf einen Blick	6
1.3 Der Countdown bis zum Start – die Lohnsteuerkarte 2011	6
1.4 Erstmalige Lohnsteuerkarte 2011	7
1.5 Arbeitsplatzwechsel in 2011	7
2. Zuständigkeiten	
2.1 Wer führt künftig Änderungen durch?	9
2.2 Melderechtliche und standesamtliche Änderungen	10
2.3 Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011	11
2.4 Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?	12
2.5 Das neue Verfahren – wie es funktioniert	12
3. Datenschutz	14
4. Ausnahmefälle	
4.1 Ausstellung einer Lohnsteuerkarte	19
4.2 Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltort im Inland	19
4.3 Arbeitnehmer ohne Identifikationsnummer	20
4.4 Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren	20
4.5 Unterdrückung/Reaktivierung eines Kinderfreibetrages	21
4.6 Behinderten-Pauschbeträge	21

1. Verfahrenswechsel



1.1 Einleitung

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ist es ganz selbstverständlich, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer automatisch an die Finanzverwaltung abführt. Um dies tun zu können, benötigt der Arbeitgeber jedoch einige Informationen (sogenannte Lohnsteuerabzugsmerkmale) von seinen Arbeitnehmern, wie z. B. die Steuerklasse oder die Höhe bestimmter Freibeträge. Als Träger dieser Informationen wurde bereits 1925 die Lohnsteuerkarte eingeführt. Jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer erhielt die Lohnsteuerkarte seitdem jährlich von der Gemeindeverwaltung und reichte sie anschließend an den Arbeitgeber weiter. Dieses Lohnsteuerkarten-Verfahren wird nun bereits seit 85 Jahren angewendet.

Verbunden war damit bislang auch ein hoher Verwaltungsaufwand, denn die Lohnsteuerkarten mussten hergestellt, bedruckt, versendet und verwaltet werden. Und das jedes Jahr aufs Neue!

Durch den technischen Fortschritt lässt sich dieses Verfahren nun deutlich einfacher gestalten. In einem ersten Schritt wurde dazu bereits die Rückseite der Lohnsteuerkarte überflüssig gemacht. Die dort vorgesehenen Informationen (Jahreslöhne, -steuern und -abgaben) werden seit dem Jahr 2005 elektronisch von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Arbeitgeber brauchen seitdem die Lohnsteuerkarten am Ende des Jahres nicht mehr an ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zurücksenden.

In einem zweiten Schritt sollen ab dem Jahr 2012 die Informationen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte elektronisch bereitgestellt werden. Der Arbeitgeber erhält die Lohnsteuerabzugsmerkmale dann direkt von der Finanzverwaltung. Damit ist die Lohnsteuerkarte als Träger dieser Informationen nicht mehr notwendig.

Die Herstellung und Verwaltung von Lohnsteuerkarten ist somit nicht mehr erforderlich. Davon profitieren Sie als Bürger ebenso wie die Arbeitgeber, Gemeinden und die Finanzverwaltung.

Im Jahr 2009 haben Sie letztmalig eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 erhalten. Diese gilt bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens.

1.2 Ihre Vorteile auf einen Blick

- Die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt kann **individuell, papierlos und sicher** auf elektronischem Wege erfolgen; sie wird dadurch wesentlich beschleunigt.
- Durch die klare Zuständigkeit des Finanzamts für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale werden **unnötige Wege vermieden**.
- Das Problem des Verlustes der bisherigen Lohnsteuerkarte und das Ausstellen einer **kostenpflichtigen Ersatzlohnsteuerkarte entfallen**.
- Bei Änderungen muss keine Vorlage der Lohnsteuerkarte mehr erfolgen. Das **erspart das Abholen und Zurückbringen** der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber.
- Im Vergleich zur herkömmlichen Lohnsteuerkarte wird eine wesentlich **höhere Verfahrenssicherheit** gewährleistet, die so insgesamt auch für mehr Steuergerechtigkeit sorgen wird.

1.3 Der Countdown bis zum Start – die Lohnsteuerkarte 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihre Gültigkeit. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Jahres 2010 weiter aufbewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde legen. Erst nach Einführung des elektronischen Verfahrens im Jahr 2012 darf die Karte wie bisher vernichtet werden.



1.4 Erstmalige Lohnsteuerkarte 2011

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine IdNr., sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Kommt die Steuerklasse I nicht in Betracht, kann der Auszubildende beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen.

1.5 Arbeitsplatzwechsel in 2011

Bei einem Arbeitsplatzwechsel wird wie bisher die Lohnsteuerkarte 2010 oder ggf. die ausgestellte Ersatzbescheinigung vom bisherigen Arbeitgeber zurückgegeben und dem neuen Arbeitgeber ausgehändigt.

2. Zuständigkeiten

2.1 Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Eintragung von Kindern, Steuerklassenwechsel und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter können bereits im Jahr 2010 zuständig werden, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL

Zuständigkeit des Finanzamtes ab 2011:

bisher:

- Kinder über 18 Jahre
- Sonderfälle Kinder
- Steuerklassen IV/IV mit Faktor
- Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag

zusätzlich ab 01.01.2011:

- Kinder unter 18 Jahren
- Änderung/Wechsel der Steuerklasse
- dauerndes Getrenntleben

Die Meldebehörden bleiben für die melderechtlichen Daten weiterhin zuständig (z. B.: Geburt eines Kindes, Kirchenaustritt, Heirat).

Der Zuständigkeitswechsel auf die Finanzverwaltung erfolgt für Lohnsteuerabzugsmerkmale, die ab 01.01.2011 wirksam werden.

BEISPIEL:

Arbeitnehmer-Ehegatten beantragen am 20.11.2010 den Wechsel der Steuerklassen von IV/IV auf III/V ab Januar 2011. Der Steuerklassenwechsel ist durch das Finanzamt vorzunehmen.

Die Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2010 für die Ausstellung und Änderung der Lohnsteuerkarte 2010 zuständig. Wird für 2011 eine Lohnsteuerkarte beantragt, stellt das Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus (sog. Ersatzbescheinigung).

Durch den Zuständigkeitswechsel werden folgende Aufgaben, die bisher von den Gemeinden erledigt wurden, für die Lohnsteuerabzugsmerkmale mit Wirkung ab 2011 auf die Finanzämter übertragen:

- Berichtigung unrichtiger Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Steuerklassenänderungen
 - nach Heirat (Übergangszeitraum)
 - nach Trennung, Beendigung der Trennung
 - Steuerklasse II (z. B. nach Geburt eines Kindes bei Alleinstehenden)
 - ungünstigere Steuerklasse
- Kinder unter 18
 - Unterdrückung/Reaktivierung des Kinderfreibetrages
 - Zuordnung eines Kindes (z. B. aus einer anderen Gemeinde)
- Steuerklassenwechsel zwischen III/V und IV/IV
 - z. B. nach Aufnahme/Beendigung der Beschäftigung durch den Ehegatten

Die Meldebehörden bleiben für die Übermittlung von lohnsteuerlich bedeutsamen melderechtlichen Daten (künftig elektronische Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern) weiterhin zuständig.

2.2 Melderechtliche und standesamtliche Änderungen

Anschriftenänderungen und standesamtliche Veränderungen wie z. B.

- Kirchenein- oder Kirchenaustritt,
- Eheschließung,
- Geburt, Adoption oder Tod

werden nach wie vor von den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens erfolgt von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen aus direkt die Weitergabe dieser Daten an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen ELStAM. Dabei wird im Falle der Eheschließung standardisiert z. B. die Steuerklasse IV/IV unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der zusätzliche Weg zum Finanzamt wird nur dann erforderlich, wenn eine hiervon abweichende Berücksichtigung etwa bei Übertragung eines Kinderfreibetrages oder eine andere Steuerklassenwahl (etwa von IV/IV auf III/V) gewünscht ist.

2.3 Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011

Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren ändert sich grundsätzlich nicht. Für das Jahr 2011 gelten einmalig sämtliche beantragte Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter.



2.4 Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?

Sollten sich zu Beginn des Jahres 2011 Abweichungen bei Steuerklasse oder Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten ergeben, sind Sie verpflichtet, die Eintragungen anpassen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.

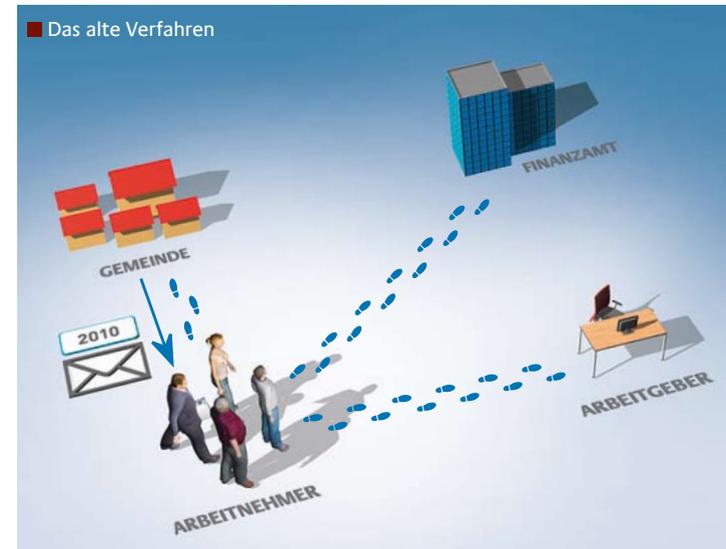
BITTE BEACHTEN SIE:

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Anträge auf Änderung können wie bisher nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr im Lohnsteuerermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

2.5 Das neue Verfahren – wie es funktioniert

Für das neue elektronische Verfahren ab dem Jahr 2012 muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) mitteilen sowie Auskunft darüber geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. So wird der Arbeitgeber berechtigt, die ELStAM [Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale] des Arbeitnehmers elektronisch abzurufen.

Hat das Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Informationen zum Abruf der ELStAM bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt.



3. Datenschutz

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten in der ELStAM-Datenbank erfolgt auf Grundlage des § 39e Einkommensteuergesetz sowie des § 139b Abgabenordnung. Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welche Arbeitgeber sie in den letzten zwei Jahren abgerufen haben, können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jederzeit einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/>) notwendig.

Darüber hinaus ist das zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte an den Arbeitnehmer zu seinen gespeicherten ELStAM. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auf Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf ihrer ELStAM benennen oder ausschließen (Positivliste/ Teilspernung/Vollsperrung). Darüber hinaus ist das Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte an den Arbeitnehmer zu seinen gespeicherten ELStAM. Bekommt ein Arbeitgeber keine ELStAM seines Arbeitnehmers bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

■ WAS MACHT DIE DATENÜBERMITTLUNG SICHER?

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Authentifizierung des Übermittlers und über verschlüsselte Leitungen.

■ WIE WIRD DER ZUGRIFFSSCHUTZ AUF DIE ELStAM-DATENBANK GEWÄHRLEISTET?

Die ELStAM der Arbeitnehmer werden von der ELStAM-Datenbank bei Vorliegen der nötigen Identifikationsdaten dem Arbeitgeber bereitgestellt und entsprechend protokolliert.

Zu den nötigen Identifikationsdaten gehören:

- Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers
- Die IdNr. des Arbeitnehmers
- Das Geburtsdatum des Arbeitnehmers

■ WIE WERDE ICH ÜBER MEINE ELStAM INFORMIERT?

Nach dem derzeitigen Stand soll der Arbeitgeber die ELStAM in der Lohnabrechnung ausweisen und verpflichtet werden, dem Arbeitnehmer unverzüglich einen Ausdruck der Lohnabrechnung mit den übermittelten ELStAM auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

■ WIE LANGE WERDEN ZUGRIFFSDATEN DER ARBEITGEBER BEI DER FINANZVERWALTUNG GESPEICHERT?

Die Aufbewahrungsfrist für Protokolldaten beträgt in der Regel 2 Jahre.





4. Ausnahmefälle

4.1 Ausstellung einer Lohnsteuerkarte

Benötigt ein Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2011 eine Lohnsteuerkarte, ist hierfür nicht mehr die Gemeinde zuständig.

In diesem Fall stellt das Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus (sog. Ersatzbescheinigung).

Gleiches gilt, wenn ein weiteres Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird und eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI auszustellen ist. Darüber hinaus stellt das Finanzamt für 2011 auch eine Ersatzbescheinigung aus, wenn die Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist.

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine IdNr., sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

4.2 Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort im Inland

Erzielen Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer), im Inland Arbeitslohn, erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers auch weiterhin auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung über die maßgebliche Steuerklasse (§ 39d Absatz 1 EStG). Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer die Eintragung von bestimmten Frei-/Hinzurechnungsbeträgen beantragen, z. B. Werbungskosten und Sonderausgaben (§ 39d Absatz 2 EStG). Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung kann auch vom Arbeitgeber gestellt werden, wenn er ihn im Namen des Arbeitnehmers stellt (R 39d Absatz 5 Satz 1 LStR).

In allen Fällen, in denen die Arbeitnehmer nicht nach § 1 Absatz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihnen keine IdNr. zugeteilt wurde, stellt weiterhin das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus.

4.3 Arbeitnehmer ohne Identifikationsnummer

Für Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, für die in Ausnahmefällen keine Identifikationsnummer erteilt wurde, werden für die Lohnsteuerberechnung durch den Arbeitgeber die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale längstens für einen Zeitraum von drei Monaten zugrunde gelegt. Wird nach Ablauf von drei Monaten keine Identifikationsnummer vorgelegt, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die Steuerklasse VI anzuwenden. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die Nichtvorlage der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat, sollte er sich eine Ersatzbescheinigung durch das Wohnsitzfinanzamt ausstellen lassen.

4.4 Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren

Grundsätzlich werden Kinderfreibeträge bei Geburt, Adoption, Tod, Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland nach wie vor von den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet. **Mit Beginn des Jahres 2011** werden dann auch diese Änderungen der Lohnsteuerkarte ausschließlich von den Finanzämtern vorgenommen.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens erfolgt von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen aus direkt die Datenweitergabe dieser melderechtlichen Änderungen an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen ELStAM. Der zusätzliche Weg zum Finanzamt für einen Antrag zur Änderung der ELStAM ist dann grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

AUSNAHME:

Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde gemeldet sind wie der Elternteil.

Ab dem Jahr 2011 werden keine steuerlichen Lebensbescheinigungen mehr ausgestellt. In diesen Fällen stellt künftig ausschließlich das Finanzamt die Verknüpfung in der ELStAM-Datenbank von Eltern und Kindern her.

BEISPIEL:

Geburt eines Kindes am 26.08.2012. Es ist im Haushalt der Mutter in München gemeldet. Der Vater lebt in Stuttgart, wo er gemeldet ist.

LÖSUNG:

Die Geburt des Kindes wird von der Gemeinde gespeichert und die Verknüpfung zur Mutter an die ELStAM-Datenbank übermittelt. Der Vater muss mit der Geburtsurkunde beim Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages beantragen.

Bereits bestehende Verknüpfungen in der ELStAM-Datenbank eines Kindes bleiben beim Wegzug des Elternteils/des Kindes bestehen. Auch für Kinder unter 18 Jahren, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, muss die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages immer beim Finanzamt beantragt werden.

4.5 Unterdrückung/Reaktivierung eines Kinderfreibetrages

Durch den Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Arbeitgeber künftig auch Auskünfte über die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers. Dies kann jedoch auf Wunsch unterdrückt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

4.6 Pauschbeträge für behinderte Menschen

Eintragungen und Änderungen bei Pauschbeträgen wie

- Eintrag eines Behinderten-Pauschbetrages für die eigene Person, den Ehegatten oder das Kind
- Übertrag eines Behinderten-Pauschbetrages für den Ehegatten
- Übertrag eines Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind
- Aufteilung von Behinderten-Pauschbeträgen auf verschiedene Lohnsteuerkarten

werden immer durch das Finanzamt durchgeführt.

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

DRUCK:

VARIOGRAPH DRUCK- & VERTRIEBS GMBH, BAD LIEBENWERDA

GESTALTUNG:

B&B. WERBEAGENTUR GMBH, HANNOVER

HANNOVER, AUGUST 2010



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.